

Verwahrung auch nachträglich möglich

Bundesrat revidiert allgemeinen Teil des Strafrechts

Der Bundesrat schlägt dem Parlament vor, dass die Verwahrung gefährlicher Straftäter zukünftig auch noch nachträglich angeordnet werden kann. Und der Katalog der Anlasstaten für die Verwahrung erfährt eine Erweiterung; erfasst werden sollen Delikte mit einer angedrohten Höchststrafe von fünf statt wie bisher zehn Jahren.

met. Die Umsetzung der im Februar 2004 vom Souverän gutgeheissenen Verwahrungsinitiative bereitet - man wusste es schon vor der Abstimmung - Schwierigkeiten. Aufgrund der gemäss der Initiative faktisch fast unmöglichen Überprüfbarkeit von lebenslänglichen Verwahrungsentscheiden stellen sich Grundrechtsfragen und das Problem der Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Schon heute rechnet man im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) mit der Möglichkeit eines Referendums oder allenfalls einer neuen Initiative der mit der noch ausstehenden rechtlichen Umsetzung schwerlich in vollem Umfang zufriedenzustellenden Initiantinnen. Es sind also weitere Verzögerungen absehbar. Andererseits enthält auch der vom Parlament im Jahr 2002 revidierte, aber noch nicht in Kraft gesetzte allgemeine Teil des Strafgesetzbuches Bestimmungen über die Verwahrung. Diese sollen nun ein Jahr später als vorgesehen, Anfang 2007, in Kraft treten. Allerdings mit einer Reihe von Nachbesserungen, die der Bundesrat vorschlägt. Er berücksichtigt dabei Kritik der Kantone - namentlich Zürichs - und der Strafverfolgungsbehörden, die unter anderem befürchten, dass gefährliche Täter entlassen werden müssten.

Eine Art «Gegengeschäft»

Die Revision der Revision habe mit der Verwahrungsinitiative nichts zu tun, sagte Bundesrat Blocher am Mittwoch vor den Medien. Zweifel sind erlaubt. Mit der nun vorgesehenen Möglichkeit der nachträglichen Verwahrung kommt der Bundesrat den Initiantinnen im Sinn eines «Gegengeschäfts» fraglos ein Stück weit entgegen, nachdem absehbar ist, dass andere Forderungen (bei der extrem restriktiven Überprüfbarkeit von Verwahrungsentscheiden) unerfüllbar sind. Die Botschaft zur Umsetzung der Verwahrungsinitiative kündigte Blocher für den Herbst an.

Die am Mittwoch vom Bundesrat verabschiedete Vorlage schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass ein Gericht die Verwahrung in einem Revisionsverfahren nachträglich anordnen kann, wenn sich aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel ergibt, dass die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind und zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte. Die zweite wichtige Änderung

betrifft den Katalog der Anlasstaten. Darunter fallen unter anderem Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Geiselnahme, Gefährdung des Lebens oder ein anderes mit einer Höchststrafe von fünf Jahren (bisher zehn Jahre) bedrohtes Delikt, durch das der Täter «die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte». Gedacht wird insbesondere an den sexuellen Missbrauch von Kindern. Ausgeschlossen sind mit der neuen Umschreibung beispielsweise alle Vermögensdelikte; die vielkritisierte Möglichkeit der Verwahrung eines Diebes, dem eine besondere Gefährlichkeit attestiert wird, entfällt damit.

Redemarathon absehbar

Absehbar ist, dass die nachträglich mögliche Anordnung der Verwahrung - und die rückwirkende Inkraftsetzung der Gesetzesänderung - im Parlament viel zu reden geben wird, umso mehr, als auch im Bundesamt für Justiz die Auffassung verbreitet ist, diese Neuerung sei der in rechtspolitischer und ethischer Sicht problematischste Teil der Vorlage. Selbst viele der einer Verschärfung des Massnahmenrechts gegenüber aufgeschlossenen Kantone haben sie in der Vernehmlassung abgelehnt, mit Argumenten der mangelnden Rechtsstaatlichkeit und Völkerrechtskonformität; sie verstosse gegen die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und des Verbots der Doppelbestrafung. Auch das Parlament hat eine derartige Bestimmung bereits ausgiebig diskutiert und verworfen. Der Bundesrat gibt zu bedenken, in Strafanstalten sässen einzelne Täter ein, die nach Verbüßung ihrer Strafe entlassen werden müssten, obwohl absehbar sei, dass sie nach der Entlassung erneut gewalttätig würden. Auch verweist er auf die Mehrheit der kantonalen Strafprozessordnungen, welche eine Revision zu Ungunsten der verurteilten Person (Revisio in peius) unter bestimmten Umständen kennen.

Weitere Korrekturen

Die bundesrätliche Vorlage enthält einige weitere Änderungen, die offensichtliche Mängel des vom Parlament Beschlossenen ausmerzen. Dazu gehört das Schnittstellenproblem zwischen der Übertretung und dem Vergehen. So wird zum Beispiel der Autofahrer, der die Geschwindigkeit massiv überschreitet, lediglich mit einer bedingten Geldstrafe belegt. Mit einer unbedingten Busse bestraft wird dagegen jener, der nur geringfügig zu schnell fährt. Die bedingte Vergehensstrafe soll zukünftig mit einer Übertretungsbusse verbunden werden können.